Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1987

11. 07. 78

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise und zur Regelung der Meldepflicht in Beherbergungsstätten — aus Drucksache 8/996, Drucksache 8/1845 Anlage 2 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 461. Sitzung am 7. Juli 1978 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 8. Juni 1978 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

Gründe

1. **Zur Überschrift des Gesetzes**

   In der Gesetzesüberschrift sind die Worte „der Meldepflicht in Beherbergungsstätten" durch die Worte „von Meldepflichten" zu ersetzen.

   Begründung

   Die vorgesehene melderechtliche Regelung umfaßt nur einen geringen Teilbereich des Melderechts. Das sollte auch in der Überschrift zum Ausdruck kommen. Die Regelung sollte jedoch auch die Identifizierungspflicht des Mieters durch den Vermieter bei Wohnungsmeldungen regeln, da nur dadurch zuverlässige Meldeunterlagen geschaffen werden können (siehe Änderung zu Artikel 2). Nach kriminalistischer Erfahrung sind zahlreiche Terroranschläge von operativen Wohnungen aus organisiert worden, die unter falschen Namen gemietet worden waren. Eine Identifizierungspflicht des Vermieters würde die bisher risikolose Anmietung solcher Operationsbasen durch Terroristen zumindest sehr erschweren.

2. **Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 — neu —** (§ 1 Abs. 1 PersonalausweisG)

   In Artikel 1 Abs. 1 erhält der bisherige Text nach den Eingangsworten die Bezeichnung „2."; es ist folgende Nummer 1 einzufügen:

   ‚1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Jede Person im Bundesgebiet, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und nach den Vorschriften des Melderechts der allgemeinen Meldepflicht unterliegt, ist verpflichtet, einen gültigen Personalausweis oder einen gültigen Paß zu besitzen, diesen bei jeder Übernachtung in einer Beherbergungsstätte mit sich zu führen und ihn auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde oder Person vorzulegen." '

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Begründung

Die vorgesehenen Identifizierungspflicht im Hotelmeldewesen setzt die Pflicht voraus, bei jeder Übernachtung in einer Beherbergungsstätte einen gültigen Ausweis bei sich zu haben. Ferner ist eine solche Pflicht auch geboten, weil sonst umfangreiche Personenkontrollen, die insbesondere zur Fahndung nach Gewalttätern erforderderlich werden, Gefahr laufen, an tatsächlichen Schwierigkeiten zu scheitern.

Die Neufassung ist im Zusammenhang mit dem Vorschlag auf Neufassung des Artikels 2 zu sehen, der in Absatz 1 Nr. 2 eine Identitätskontrolle der beherbergten Personen anhand des von ihnen vorzulegenden Ausweises vorsieht.

3. **Zu Artikel 1 Abs. 1 — jetzt Nummer 2 —** (§ 2 Abs. 2 PersonalausweisG)

In Artikel 1 Abs. 1 — jetzt Nummer 2 — sind in § 2 Abs. 2 Satz 1 die Worte „(einschließlich des Gebietes des Landes Berlins)" zu streichen.

Begründung

Anpassung an den sonst in der Gesetzgebung üblichen Sprachgebrauch.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 3 — neu —** (§ 3 Abs. 1 PersonalausweisG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 einzufügen:

‚3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnunswidrig handelt, wer

a) es vorsätzlich oder leichtfertig unterläßt, für sich oder als Erziehungsberechtigter für Jugendliche bis zu 18 Jahren einen Ausweis ausstellen oder dessen Geltungsdauer verlängern zu lassen, obwohl er dazu verpflichtet ist,

b) es unterläßt, einen gültigen Ausweis bei einer Übernachtung in einer Beherbergungsstätte mit sich zu führen, oder

c) es unterläßt, einen Ausweis auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde oder Person oder zur Anbringung eines Vermerks nach § 2 Abs. 2 Satz 2 zuständigen Stelle vorzulegen." '

Begründung

Der Verstoß gegen die in Artikel 1 Nr. 1 — neu — auferlegte Pfilcht der Mitführung und Vorlage des Ausweises bei einer Übernachtung soll als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Dies erscheint zur wirksamen Durchsetzung der genannten Pflicht erforderlich.

Ferner soll auch derjenige mit Geldbuße bedroht werden, der es vorsätzlich oder leichtfertig unterläßt, die Geltungsdauer des Personalausweises wie erforderlich verlängern zu lassen. Die Fälle der verschuldeten Ausweislosigkeit sind gleich zu achten; es kann nicht darauf ankommen, ob der ungültige Ausweis noch verlängert werden kann oder ob wegen Ablaufs der möglichen Gesamtgeltungsdauer ein neuer Ausweis auszustellen ist.

5. **Zu Artikel 2** (Regelung der Meldepflicht in Beherbergungsstätten) **und Artikel 3** (Berlin-Klausel)

a) Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 2

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, aus dringenden Gründen der öffentlichen Sicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats zu bestimmen, daß

1. jeder Wohnungsgeber verpflichtet ist,
   a) innerhalb der für die An- oder Abmeldung des Wohnungsnehmers geltenden Frist der nach Landesrecht zuständigen Meldebehörde mitzuteilen, wenn eine von ihm vergebene Wohnung bezogen wird oder Bewohner daraus ausziehen,
   b) die Identität von Personen, die eine von ihm vergebene Wohnung beziehen, anhand des von ihnen vorzulegenden Ausweises zu überprüfen,
   c) die Mitteilung nach Buchstabe a in einer bestimmten Form zu erstatten;
2. a) in Beherbergungsstätten die beherbergten Personen Meldevordrucke handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben haben,
   b) die Leiter der Beherbergungsstätten die Identität der beherbergten Personen an Hand des von ihnen vorzulegenden Ausweises zu überprüfen haben sowie
   c) die Leiter der Beherbergungsstätten die Meldevordrucke für die zuständige Behörde bereitzuhalten oder dieser zu übermitteln haben.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt entsprechend, wenn Personen in Zelten, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf Plätzen übernachten, die gewerbsmäßig überlassen werden.

(3) Die Rechtsverordnung ist auf längstens zwei Jahre zu befristen. Sie kann wiederholt erlassen werden.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 7. Juli 1978

(4) Landesrechtliche Meldepflichten bleiben unberührt.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 oder 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

b) In Artikel 3 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Rechtsverordnungen, die auf Grund des Artikels 2 dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

Begründung zu a) und b)

Eine Identitätsprüfungspflicht war im Regierungsentwurf eines Bundesmeldegesetzes bereits enthalten (BT-Drucksache 7/1059 vom 4. Oktober 1973), der im BT der 7. Wahlperiode eingebracht, aber nicht mehr verabschiedet wurde: Vorgesehen war eine Bestimmung, wonach die Leiter von Beherbergungsstätten personenbezogene Daten der beherbergten Personen für die zuständige Behörde zu erheben, ihre Identität zu prüfen und die Daten der zuständigen Behörde mitzuteilen haben; für die beherbergten Personen war die Verpflichtung vorgesehen, die dazu erforderlichen Auskünfte zu geben und sich auf Verlangen der Leiter von Beherbergungsstätten auszuweisen.

Die Identitätsprüfungspflicht gewinnt außergewöhnliche Bedeutung für die polizeiliche Fahndung, insbesondere auf dem Gebiet der Terroristenbekämpfung. Das mit hohen Kosten aufgebaute Inpol-Fahndungssystem kann nur dann seine volle Wirkung entfalten, wenn der Gast bei der Hotelanmeldung gezwungen ist, sich auszuweisen. Mitglieder der terroristischen Gruppen und andere Straftäter sind oft im Besitz von Ausweisen, die unter Verwendung verlorener oder entwendeter Ausweise hergestellt wurden. Die Polizei kann durch Einschaltung des Inpol-Systems, in dem die verlorenen und entwendeten Ausweise elektronisch erfaßt sind, in kürzester Zeit die erforderlichen Überprüfungen vornehmen.

Die Erfahrungen bei der Bekämpfung terroristischer Gruppen und anderer Straftäter haben aber auch gezeigt, daß dieser Täterkreis häufig Wohnungen anmietet. Hier erscheint eine Nebenmeldepflicht des Wohnungsgebers erforderlich, um überprüfen zu können, ob der Mieter seiner Meldepflicht nachkommt.

Die Fahndung nach gesuchten Rechtsbrechern, insbesondere Terroristen, macht es — da sie durch zuverlässige Meldeunterlagen wesentlich erleichtert wird — auch notwendig, daß die Wohnungsgeber die Identität der aufgenommenen Personen anhand der Ausweispapiere prüfen.

Die vorgeschlagene Neufassung sieht eine Ermächtigung des Bundesministers des Innern zum Erlaß einer entsprechenden Rechtsverordnung vor. Eine länderrechtliche Regelung ist nicht praktikabel. Die polizeilichen Fahndungsmöglichkeiten können nur dann voll ausgeschöpft werden, wenn die Melde- und Identitätsprüfungspflicht im ganzen Bundesgebiet einheitlich ausgeführt wird.

Im übrigen — hinsichtlich Artikel 3 — Folgeänderung.

